

Jürgen Ruwe
Generalleutnant a.D.

Bundeswehrdisziplinaranwalt beim
Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1

04107 Leipzig

nachrichtlich:

Herrn Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

15. Oktober 2007

Betr.: Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Wehrdisziplinaranwalt beim Streitkräfteamt,
Herrn ORR X

[Sehr geehrter Herr Bundeswehrdisziplinaranwalt!]

Hiermit lege ich Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Herrn ORR X wegen grober Rechtsverstöße bei den Vorermittlungen im Disziplinarverfahren meines Sohnes und insbesondere im Hinblick auf seinen Vermerk vom 17.10.2005 ein. ORR X hat durch sein rechtswidriges Verhalten nicht nur meinen Sohn in dessen Rechten erheblich verletzt, sondern seine Fehler und Rechtsverstöße waren auch der entscheidende Auslöser für die damalige Intervention des Inspektors der Streitkräftebasis und meine Involvierung in diese Angelegenheit. Ich mache Herrn ORR X nicht dafür verantwortlich, dass Generalleutnant a.D. Dieter und ich unter falschen Beschuldigungen aus dem Dienst entfernt wurden; er hat jedoch durch sein rechtswidriges und in hohem Maße unprofessionelles Verhalten dafür die Voraussetzungen geschaffen.

Bisher war ich davon ausgegangen, dass Sie von sich aus in dieser Angelegenheit tätig geworden wären; denn diese Vorgänge, die Ihrer Dienstaufsicht unterliegen, können Ihnen im Rahmen der Antragsverfahren Dieter und Ruwe beim 2. Wehrdienstsenat eigentlich nicht entgangen sein, auch wenn sich die Bundeswehrdisziplinaranwaltschaft dabei in geradezu peinlicher Weise ihrer Aufgabe entzogen und hinter PSZ I 7 versteckt hat. Den Bescheiden, die Generalleutnant a.D. Dieter auf seine Dienstaufsichtsbeschwerden erhalten hat, musste ich jedoch leider entnehmen, dass Sie offenbar Herrn ORR X' Verhalten bisher nicht kritisch betrachtet haben, obwohl sein Fehlverhalten offenkundig ist.

Wie Sie vermutlich wissen, hatte sich mein Sohn im Mai 2007 - auch weil er sich vor eine ebenfalls betroffene Kameradin stellen wollte – gegen einen Mitbewohner seiner Wohngemeinschaft wegen unkameradschaftlichen Verhaltens förmlich beschwert. Als sich bei der Beschwerdebearbeitung - durch mehrere Zeugenaussagen bestätigt - der Verdacht auf schwerwiegende Dienstvergehen des Kontrahenten und eines weiteren Offizieranwärters ergab, übernahm der zuständige WDA des Streitkräfteamtes, Herr ORR X, den Fall und stellte Vorermittlungen gegen die beiden Studenten an. Ob der Disziplinarvorgesetzte den Fall an den WDA abgegeben oder dieser – als Rechtsberater kontaktiert – von den Möglichkeiten des § 92 (1), Satz 2 WDO Gebrauch gemacht hat, entzieht sich meiner Kenntnis.

Von den beiden beschuldigten Soldaten und aus ihrem Umfeld wurden sodann im Gegenzug Vorwürfe gegen meinen Sohn erhoben. Dies wurde ihm anlässlich seiner eigenen Vernehmung als Zeuge am 20.07.2005 mitgeteilt. Als er dabei erklärte, er würde sich gern dazu äußern, bedeutete ihm der WDA, das könne erst später geschehen, wenn die Vorwürfe konkretisiert seien, und formulierte dementsprechend den diesbezüglichen Satz in der Vernehmungsniederschrift. Mein Sohn hatte daraufhin den Zusatz verlangt, dass ihm daraus keine Nachteile erwachsen dürften.

In den darauf folgenden Wochen hat sich mein Sohn mehrfach vergeblich um eine Anhörung bemüht. Er hat sich auch bei mir beklagt, dass er trotz seines Drängens nicht zu den Vorwürfen gehört werde. Ich fand das alles zwar merkwürdig, habe ihm aber dennoch gesagt, dies sei seine Sache, ich hielte mich da raus. Da er sich nichts vorzuwerfen habe, brauche er sich keine Sorgen zu machen. Mitte August 2005 (mit Datum vom 1.8.2005) wurde mein Sohn dann schriftlich über vier konkrete Vorwürfe in Kenntnis gesetzt. Ich hatte keinen Zweifel daran, dass sich die Vorwürfe schnell klären würden; denn jedermann, der ihn näher kennt, wusste, dass er nicht einen Hauch an Sympathie für rechtsradikales Gedankengut hegt, sondern - im Gegenteil - diejenigen, die die Nazi-Verbrechen hingenommen und keinen Widerstand dagegen geleistet hatten, sehr kritisch betrachtet. Auch sein militärischer Vorgesetzter an der Universität erklärte ihm, er möge sich keine Gedanken machen. Dass beschuldigte Soldaten ihrerseits Gegenvorwürfe erhoben, sei nicht ungewöhnlich; der WDA sehe das genauso. Die Anhörungen und Vernehmungen dazu könnten allerdings noch dauern.

Die meinem Sohn eröffneten Vorwürfe, die später im Vermerk des WDA vom 17. 10. 2005 die Nummern 1 bis 4 erhielten, waren dem WDA offenkundig auch nicht berichtenswert erschienen. Erst als bei dessen sporadischen Ermittlungen zwei neue Vorwürfe aufkamen, entschloss sich Herr X, die Amtsführung des Streitkräfteamtes mit dem genannten Vermerk zu unterrichten. Worum ging es bei diesen neuen Vorwürfen?

Zum einen handelte es sich um eine Bemerkung meines Sohnes in einer Vorlesung zum Thema „Begeisterung“ als Motivationsfaktor. Selbst bei bösgläubiger Betrachtung vermag ich an seiner Bemerkung nichts Inkriminierendes zu erkennen. Er hatte die SA als Beispiel gewählt, um aufzuzeigen, wohin Begeisterung auch führen kann. Dabei hat er sogar, um missverständliche Interpretationen in jedem Fall auszuschließen, die SA als verbrecherische Organisation bezeichnet.

Der andere Vorwurf, der hinzugekommen war und von dem mein Sohn ebenfalls nichts wusste, war dagegen schwerwiegend: Er habe beim Betreten eines Hörsaals im Dezember 2004 den Nazi-Gruß „Sieg Heil, Kameraden“ verwendet.

Dieser Vorwurf basierte jedoch auf einer außerordentlich dünnen Ermittlungsgrundlage. Er war ausschließlich durch ein Gerücht belegt. Es gab dazu keinen einzigen Augen- oder Ohrenzeugen! Die Qualität der Aussagen lässt sich wie folgt beschreiben: Lt A führt in seiner Vernehmung aus, er habe gehört, dass Lt Ruwe im Dezember 2004 einen Hörsaal mit den Worten ‚Sieg Heil‘ betreten haben solle. Der als Informant genannte Lt B sagt aus, er habe die Information von einem ihm unbekanntem Offizieranwärter erhalten, aber bei der Weitergabe keinen Zweifel daran gelassen, dass er dies als „Buschfunk“ betrachte. Dies war alles!

Ohne nun sofort intensive Ermittlungen anzustellen und den Wahrheitsgehalt des Gerüchts mit diesem für einen Offizier sehr schwerwiegenden Vorwurf zu prüfen, nahm es der WDA zum Anlass für eine Meldung an den Amtschef Streitkräfteamt. Darüber hinaus veranlasste er in einer an sich truppdienstlichen Angelegenheit durch seine Beratung, dass – trotz der ablehnenden Auffassung des InspSKB - der Studentenbereich der Helmut-Schmidt-Universität angewiesen wurde, dazu eine BV-Meldung zu erstellen.

Auf einer völlig ungesicherten Ermittlungsgrundlage, ohne den Betroffenen auch nur einmal dazu gehört zu haben und gegen den erklärten Willen des zuständigen Inspektors eine solche BV-Meldung mit breitem Verteiler absetzen zu lassen, ist ein schwerwiegendes Dienstvergehen. Der WDA musste natürlich davon ausgehen, dass diese Meldung – auch wenn sie nicht unter voller Namensnennung erfolgt war – im Ministerium unverzüglich mit dem Namen des Stellvertreters des Inspektors des Heeres verknüpft werden würde. Dies geht aus den Diskussionen im Streitkräfteamt, die mir aus dem Vermerk des Referates PSZ I 7 vom 7.12.2005 bekannt sind, eindeutig hervor; denn Herr X wird in diesem Vermerk wie folgt zitiert: „Ich wies darauf hin, dass die Meldung eines BV wegen der behaupteten ‚Sieg Heil, Kameraden‘-Äußerung des Leutnant Ruwe unumgänglich sei, und stellte die Frage, ob er [der Amtschef] es für angebracht halte, den Vater des Leutnant Ruwe darüber zu informieren, dass gegen seinen Sohn ermittelt werde.“

Der Vermerk, den der WDA am 17.10.2007 zu den Vorgängen an der Helmut-Schmidt-Universität für die Amtsführung des SKA erstellt und sich sodann von RD H. (dessen Funktion in diesem Zusammenhang unklar ist) genehmigen lassen hat, ist in wesentlichen Teilen unwahr und in grober Weise fehlerhaft. Denn es heißt darin: „Den Beschuldigten wurde zwar im Rahmen förmlicher Vernehmungen Gelegenheit gegeben, zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen, sie beriefen bzw. berufen sich jedoch zum jetzigen Zeitpunkt zulässigerweise auf ihr jeweiliges Aussageverweigerungsrecht.“ Mein Sohn war aber zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht in seiner Angelegenheit vernommen worden. Er hatte sich nicht auf ein Aussageverweigerungsrecht berufen. Er hat vielmehr in seiner Vernehmung als Zeuge betont, er wolle sich selbstverständlich zu den Vorwürfen äußern. Der WDA hatte ihn jedoch darauf hingewiesen, dass er sich verantwortlich erst äußern könne, wenn die Vorwürfe konkretisiert seien. Seit Anfang August waren die Vorwürfe 1 bis 4 konkretisiert. Die mehrfachen Bemühungen meines Sohnes, endlich in seiner Sache angehört zu werden, blieben jedoch – wie bereits ausgeführt – erfolglos. Darüber hinaus war meinem Sohn der inhaltlich schwerwiegendste Vorwurf, nämlich den Nazi-Gruß gebraucht zu haben, noch überhaupt nicht bekannt.

Auch die Aussage „ Aufgrund der Tatsache, dass die erhobenen Vorwürfe in vielen Fällen durch zahlreiche Aussagen belegt werden – die objektiven Tatbestände der jeweiligen Dienstpflichtverletzungen demnach bereits zum jetzigen Zeitpunkt nachweisbar sind - ...“ ist gröblich irreführend, denn dass der Hauptvorwurf, dessentwegen der Vermerk nach oben gereicht wurde, nämlich der angebliche Nazi-Gruß meines Sohnes, lediglich „vom Hörensagen“ bekannt sei, wird erst am Ende der Seite 5 des Vermerks eingeräumt. Diese Einschränkung wird allerdings durch den folgenden Hinweis auf die Abgabe an die Staatsanwaltschaft sogleich wieder konterkariert.

Einen solch schwerwiegenden Vorwurf auf einer derart ungesicherten Tatsachengrundlage, nämlich auf Gerede, jedenfalls nicht auf einem einzigen belastbaren Beweis fußend, nach oben zu melden, aber weder dem Beschuldigten mitzuteilen noch weiter aufzuklären, ist ein grober Verstoß gegen die Grundsätze der Inneren Führung und auch der WDO. Und es kam später, wie es kommen musste: der Vorwurf brach in sich zusammen. Hätte General Dieter in diesem Zusammenhang nicht das Gespräch mit mir gesucht, wäre, weil es sich um den Sohn des StvInspH handelte, sogar der Minister mit diesem falschen Vorwurf behelligt worden.

Der Vermerk trug neben dem üblichen „Persönlich! Personalangelegenheit!“ den Aufdruck „NICHT ZU DEN AKTEN! INFORMATION FÜR DIE AMTSFÜHRUNG“.

Dass mit diesem Vermerk keine Außenwirkung beabsichtigt gewesen sei, wie der WDA meinem Sohn gegenüber betont hat, vermag ich nicht zu exkulpiert; denn natürlich dient jede Information oder Meldung an die Amtsführung dazu, diese zu verantwortlichem Handeln zu befähigen. Wozu denn sonst? Die Fehler in diesem Vermerk mussten bei Vorgesetzten zwangsläufig zu einer falschen Perzeption führen. Ob KAdm D. dies aufgrund seines angeblich weitergehenden Informationsstandes hätte erkennen müssen, vermag ich nicht zu beurteilen. Der InspSKB jedenfalls ist erst in dem Gespräch mit mir und durch meine anschließende schriftliche Stellungnahme darauf gestoßen, dass mit diesem Vermerk und dem Vorgehen des WDA etwas nicht in Ordnung war.

Darüber hinaus halte ich die Verfügung „NICHT ZU DEN AKTEN!“, die mir in meiner langjährigen Funktion als Einleitungsbehörde nicht einmal untergekommen ist, für einen Skandal. In dem bereits erwähnten Vermerk des Referates PSZ I 7 vom 7.12.2005 wird Herr X wie folgt zitiert: „Der Vermerk sollte nicht zu den Akten genommen werden, um zu vermeiden, dass die Soldaten, gegen die sich die disziplinarischen Vorermittlungen richten, von den jeweils gegen die anderen erhobenen Vorwürfen sich im Wege der Akteneinsicht Kenntnis verschaffen können. Ich hielt dies mit Blick auf die Persönlichkeitsrechte der einzelnen Soldaten für erforderlich.“

Da stand also – nach Auffassung des WDA - das angebliche Persönlichkeitsrecht dem Verfahrensrecht im Weg. Es war jedoch in jedem Fall rechtswidrig und mit der Pflicht zur korrekten Aktenführung nicht vereinbar, den Vermerk vom 17.10.2005 außerhalb der Akten zu halten. Denn natürlich gehören alle personenbezogenen Vorgänge in die Akten des Disziplinarvorgangs (wohin denn sonst?) und stehen dem Betroffenen zur Kenntnis zu. Dem Vermerk des Herrn B., PSZ I 7, vom 8.12.2005, man dürfe innerdienstliche Vorgänge, die zur Sachakte gehören, dem Akteneinsichtsrecht entziehen (anders kann man das nicht verstehen) kann nicht gefolgt werden. § 3 Abs. 2 WDO sagt: „Akten oder Schriftstücke, die der Soldat nicht einsehen darf, dürfen weder beigezogen noch verwertet werden“. Das Dilemma ist: Entweder steht der Vermerk meinem Sohn zur Kenntnis zu (dafür streitet dessen informationelle Selbstbestimmung im Disziplinarverfahren), oder er gehört nicht zum Disziplinarverfahren; dann steht er jedenfalls nicht unter einer angeblichen besonderen Vertraulichkeit des Disziplinarverfahrens. Aber auch im letzteren Fall hat der Betroffene ein materielles Recht auf Kenntnis der ihn betreffenden Daten und ihrer Verwendung: Der Grundrechtsschutz schlägt in jedem Fall durch.

Mein Sohn, der mit seiner Wehrbeschwerde erst die Ermittlungen ausgelöst hatte, wurde im Vermerk gleich in mehrerer Hinsicht mit seinen Kontrahenten „in einen Topf geworfen“. Zudem waren die Vorwürfe gegen ihn – anders als bei den beiden übrigen beschuldigten Soldaten – nicht mit dem einführenden Vorsatz versehen, dass es sich um Verdachtsmomente handele. Die Darstellung der Vorwürfe im Indikativ erweckte den Eindruck, es handele sich um erwiesene Tatsachen. So jedenfalls musste es bei jedem unbefangenen Leser ankommen. Außerdem war mein Sohn vorschriftswidrig weder zu den Vorwürfen ihm gegenüber gehört noch darüber belehrt worden, Akteneinsicht nehmen zu können. Denn es wäre ohne Gefährdung des Ermittlungszwecks möglich gewesen, meinem Sohn Gelegenheit zu geben, sich zu äußern (§ 92 Abs. 2 i. V. m. § 97 WDO). Es war ferner rechtswidrig, den Vorgang an das BMVg weiterzuleiten, ohne ihm zuvor rechtliches Gehör zu gewähren.

Herr ORR X, erwies sich insgesamt als wenig sicher im Umgang mit Informationen: Zum einen hatte er in einer, wie er selbst ausführt, erheblichen Spannungssituation mit hohem Konfliktpotenzial nur Zeugnis vom Hörensagen in Erfahrung bringen können, zum anderen meinte er, in einem konkreten Ermittlungsverfahren hinter dem Rücken der Betroffenen deren dazu noch (im Fall meines Sohnes: völlig) ungesicherte Daten übermitteln zu dürfen. Dazu sei auf Dau, Kommentar zur WDO, § 32, Rdnr. 2 verwiesen: § 32 (Abs. 4) WDO ist auch eine Schutzvorschrift zugunsten des Soldaten; sie gewährleistet, dass nicht hinter dem Rücken des Soldaten ermittelt wird, denn dies wäre „eine ernste Gefährdung des Vertrauens zum Rechtsstaat und des Zusammengehörigkeitsgefühls der Truppe“. Erst recht gilt dieser Gedanke für Meldungen an oberste Stellen hinter dem Rücken des Betroffenen.

Neben dem Recht liegen auch die Ausführungen des WDA in dem Vermerk des BMVg vom 7.12. 2005, Bl. 17 letzter Absatz. § 97 Abs. 2 WDO sieht – wie in einem Rechtsstaat üblich – vor, dass dem beschuldigten Soldat die gegen ihn vorliegenden Vorwürfe vollständig eröffnet werden, sodann wird ihm freigestellt, sich zu äußern. Ihm werden auch Bedenkzeiten eingeräumt, er kann sich auch, bevor er sich (schriftlich) einlässt, anwaltlich beraten lassen. Herr ORR X ist aber wohl der Auffassung, das (folglich rechtswidrig angestrebte) Überraschungsmoment werde ausgeschlossen, wenn der beschuldigte Soldat vor seiner Vernehmung erfahre, wessen er beschuldigt wird. Angesichts des Charakters der seinerzeit meinem Sohn noch unbekanntem Vorwürfe (im Vermerk die Vorwürfe 5 und 6) lässt sich im übrigen ohnehin nicht erkennen, wie ein Überraschungsmoment die Ermittlungen hätte fördern können.

Nebenbei bemerkt: Auslöser der Befassung von GenLt Dieter war der Umstand, dass es sich bei dem (vage) beschuldigten Leutnant um meinen Sohn handelte. Weil der Vorgang mithin mich – ebenso mittelbar wie fühlbar - betraf, hat mich General Dieter völlig zu Recht informiert. Alles andere wäre unfair, in hohem Maße unkameradschaftlich und auch rechtswidrig gewesen. Schon der bloße Umstand, dass ein BV gemeldet wurde, aus dem für die Insider abzuleiten war, dass es sich bei dem Beschuldigten um meinen Sohn handelte, und dass eine Meldung an die Hausspitze anstand, weil es mein Sohn war, der beschuldigt wurde, machte meine Information erforderlich. GenLt Dieter hat dann im Gespräch mit mir erkannt, dass der Vorwurf, den Nazi-Gruß gebraucht zu haben, entgegen dem Vermerk des WDA auf einem unzuverlässigen und unzureichenden Ermittlungsstand fußte und dass die Sache nicht ordentlich und zügig ermittelt war.

Irritierend ist für mich auch, dass zu Vorwürfen, die man für so schwerwiegend hielt, dass eine Leitungsvorlage erwogen wurde, erst ca. vier Wochen später, nämlich am 15.11.2005, die erste Vernehmung meines Sohnes als beschuldigter Soldat erfolgte. Die von ihm damals zur Untermauerung seiner Ausführungen genannten Entlastungszeugen wurden – von einer Ausnahme abgesehen - erst im März 2007 (!) vernommen. Die Vorwürfe gegen ihn hätten in wenigen Wochen allenfalls Monaten abschließend geklärt werden können. Aus dem Studium der Akten drängt sich der Eindruck auf, dass fortan das hierfür unzuständige Referat PSZ I 7 – an dem eigentlich zuständigen InspSKB vorbei und vermutlich auch ohne Ihre Beteiligung – die Kontrolle über die Vorermittlungen gegen meinen Sohn übernahm. Das Ziel war offenkundig, das Verfahren meines Sohnes so zu verzögern, dass es die Verfahren der Generale Dieter und Ruwe (zunächst den Vorschlag der Zurruesetzung nach § 50 SG, später die angestrebten Eilverfahren beim VerwGer Köln sowie die Antragsverfahren in der Disziplinarangelegenheit beim BVerwG) nicht mehr beeinflussen konnte.

Die Verzögerungstaktik begann mit der Verschleppung der Akteneinsicht, die mein Sohn zunächst mündlich bei seinem Disziplinarvorgesetzten, auf dessen Aufforderung zusätzlich schriftlich mit Schreiben vom 1. November 2005 beantragt hatte. Trotz wiederholter Nachfragen wurde ihm diese erst am 25. Januar 2006 gewährt – rein zufällig in der Woche, in der General Dieter und ich in den einstweiligen Ruhestand versetzt wurden. Das BMVg führte in einer Stellungnahme dem BVerwG gegenüber aus, mein Sohn habe diese lange Zeitdauer selbst zu verantworten, da er zunächst gebeten habe, die Akten an einem Freitag in Bonn (wo sie sich befanden) einsehen zu können, später aber vorgezogen habe, dies in Hamburg tun zu können. Wieso das Angebot meines Sohnes, die Akten in Bonn an einem Freitag einzusehen (um so nur einen und nicht zwei Studientage zu verlieren), eine verzögernde oder erschwerende Wirkung gehabt haben sollte, ist nicht ersichtlich. Als Anfang Januar 2006 - also mehr als zwei Monaten nach seinem Antrag - ein Termin immer noch nicht gewährt worden war, hat mein Sohn wegen der dann beginnenden Klausurphase allerdings gebeten, die Akteneinsicht in Hamburg vornehmen zu können. Eine kurze Verzögerung des Verfahrens ist dann in der Tat durch ihn selbst verursacht worden, weil er aufgrund der offenkundigen Verknüpfung seines Falles mit meiner Entlassung erstmalig einen Anwalt bemüht hatte, der natürlich seinerseits Einsicht in die Akten nehmen wollte. Vorher hatten weder mein Sohn noch ich - im Vertrauen auf eine geordnete Rechtspflege in der Bundeswehr – einen Rechtsbeistand für notwendig erachtet.

Am 10.03.2006 wurde schließlich ein gerichtliches Disziplinarverfahren gegen meinen Sohn eingeleitet. Es gibt Grund zu der Annahme, dass die Einleitungsbehörde bei dieser Entscheidung nicht unbeeinflusst handelte. Anders kann ich mir jedenfalls nicht erklären, wieso der Amtschef des Streitkräfteamtes mir gegenüber noch im Dezember 2005 erwähnt hatte, die Ermittlungsverfahren gegen alle drei Beschuldigten würden nach seiner Einschätzung wohl eingestellt werden.

Dem Bemühen, das Verfahren entgegen des Beschleunigungsgebots der WDO mit allen Mitteln zu verzögern, kam der Umstand entgegen, dass meine Strafanzeige gegen Sts Dr. Wichert bemerkenswerterweise dazu führte, dass die Staatsanwaltschaft Hamburg Ende März 2006 gebeten wurde, Ermittlungen gegen meinen Sohn wegen des „Sieg Heil, Kameraden“-Vorwurfs aufzunehmen. Die auslösende Staatsanwaltschaft Bonn hatte sich wohl nicht vorstellen können, dass ein WDA einen solchen Vorwurf auf derart dünner Erkenntnislage erhoben hatte. Offenbar stellte Herr ORR X, der ohnehin schon vorher reichlich Zeit zur Klärung dieses Vorwurfs, der zeitlich und räumlich klar eingegrenzt war („Klausur im Dezember 2004“), gehabt hätte, eigene Ermittlungen daraufhin gänzlich ein. In engem Zusammenwirken des WDA mit der zuständigen Staatsanwältin in Hamburg zogen sich deren Ermittlungen - in keiner Weise nachvollziehbar - über mehr als ein Jahr lang bis in den Mai 2007 hin.

Nachdem sich mein Sohn mittels einer nicht beschiedenen Wehrbeschwerde gegen die Einleitungsbehörde, einer ebenfalls nicht beschiedenen weiteren Beschwerde gegen den InspSKB, eines als unzulässig zurückgewiesenen Antrags beim 1. Wehrdienstsenat des BVerwG und eines als unbegründet zurückgewiesenen Antrags beim Truppendienstgericht Nord vergeblich bemüht hatte, sein Verfahren zu beschleunigen, wurde ihm durch den WDA des SKA (nunmehr Herr RD H.) am 3. Mai 2007 - wenige Tage nach Bekanntwerden des Beschlusses des 2. Wehrdienstsenats in den Antragsverfahren Dieter und Ruwe - eröffnet, der Vorwurf der „Sieg Heil“-Äußerung werde fallen gelassen. Zugleich erklärte RD H., die Wehrdisziplinaranwaltschaft habe nie unterstellt, dass mein Sohn rechtsextremistischem Gedankengut anhänge. Vielmehr werde ihm vorgeworfen, sich in einer Weise geäußert zu haben, die von Dritten habe missverstanden werden können! In engem zeitlichen Zusammenhang, nämlich am 16.05.2007, wurde auch das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren gem. § 170, Abs. 2 StPO eingestellt.

Der WDA SKA hat - spätestens mit Anfertigung seines Vermerks vom 17.10.2005 und sodann fortgesetzt - in eklatanter Weise gegen die Ermittlungsgrundsätze gem. § 97 WDO verstoßen. Es ist nicht erkennbar, dass er sich auch nur in geringster Weise bemüht hätte, entlastende Umstände zu ermitteln. Auch gegen § 97 Abs. (2) WDO ist in gravierender Form verstoßen worden. Wie sich das dargestellte Verfahren mit dem Beschleunigungsgebot gem. § 17 (1) WDO vereinbaren lassen soll, ist nicht zu erkennen.

Ich bedauere, dass meine Beschwerde so umfangreich geworden ist. Dies liegt jedoch nicht an mir, sondern an der Fülle der Rechtsverstöße, die das Verfahren gegen meinen Sohn kennzeichnen. Dass ich im übrigen auch im Verhalten des vom BMVg in den Fällen Dieter und Ruwe eingesetzten WDA, Herrn MinRat S., erhebliche Verstöße gegen die Ermittlungsgrundsätze der WDO sehe, wird Sie vermutlich nicht überraschen. Damit will ich aber diese Dienstaufsichtsbeschwerde nicht zusätzlich belasten.

Ich gehe davon aus, dass Sie den schwerwiegenden Rechtsverstößen in gebührender Weise nachgehen werden.

[Mit freundlichen Grüßen
Ihr Jürgen Ruwe]